

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, 15.04.2003
GZ 300.999/001-D2/03

Entwurf einer Novelle des KommAustria-
Gesetzes
und des Privatfernsehgesetzes – Begutachtung

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom
28. März 2003, Zl. 601.135/018-V/4/2003, übermittelten
Entwurfs einer Novelle des KommAustria-Gesetzes und des
Privatfernsehgesetzes und erlaubt sich, hiezu wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Zu den finanziellen Auswirkungen

Mit der gegenständlichen Novelle sollen ein so genannter
„Digitalisierungsfonds“ zur Förderung digitaler
Übertragungstechniken im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen
und ein so genannter „Filmförderungsfonds“ zur Unterstützung
der Produktion von Fernsehfilmen, -serien und -dokumentationen
eingerrichtet und beide Sonderkonten mit je 7,5 Mill. EUR
dotiert werden.

Diese Beträge kamen bisher ohne Zweckbindung der Gebarung des
Bundes zugute. Eine Aufstellung, in welchen Bereichen der
Betrag von insgesamt 15 Mill. EUR zukünftig eingespart werden
muss bzw. kann, liegt dem Gesetzesentwurf nicht bei, so dass
die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes auf andere Bereiche
nicht abgeschätzt werden können.



GZ 300.999/001-D2/03

Seite 2/2

2. Zur Verwaltung des Fernsehförderungsfonds und der Förderungsvergabe

Die RTR G.m.b.H. soll nach dem Gesetzesentwurf den Fernsehförderungsfonds verwalten und nach Beratung durch eine Fachjury die Förderungen vergeben. Den Erläuterungen zufolge soll die RTR G.m.b.H. aufgrund ihrer Tätigkeit über entsprechende Kenntnisse über das Marktangebot im Bereich Fernsehen verfügen.

Nach Ansicht des Rechnungshofes sollte jedoch überlegt werden, ob die Verwaltung des Fernsehförderungsfonds und die Vergabe der Förderungen – unter Aufrechterhaltung der Zweckbindung für Fernsehproduktionen – nicht besser beim Österreichischen Filminstitut anzusiedeln wäre. Dieses Institut verfügt nach mehr als 20-jähriger Tätigkeit im Bereich der Filmförderung neben der erforderlichen Infrastruktur über umfangreiche Erfahrungen in den Bereichen Konzepterstellung, Projektentwicklung und Produktion sowie über fundierte Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere auch der für die Filmförderung relevanten EU-Bestimmungen. Hingegen besitzt die RTR G.m.b.H. als administrative Unterstützung der KommAustria und der Telekom-Control-Kommission aufgrund ihres Aufgabengebietes eher spezifische Kenntnisse in technischen und administrativen Bereichen von Rundfunk und Fernsehen.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Franz Fiedler

F.d.R.d.A.: